

# Bredstedt

## Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Mittleres Nordfriesland

<b>Vorlage (019/628/2024) Datum: 25.11.2024</b>		
Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 (Erweiterung Bauhof Tondersche Straße)		
<b>federführendes Amt:</b> Bauabteilung	öffentlich	AZ:
<b>mitwirkende Ämter:</b>		Sachbearbeiter/in: Therese Thamsen
	<b><u>BERATUNGSFOLGE</u></b>	<b><u>DATUM</u></b>
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss Bredstedt		03.12.2024
Stadtvertretung Bredstedt		11.12.2024

### **Begründung:**

Der Bauhof der Stadt Bredstedt plant die Errichtung einer weiteren Halle, die der Unterbringung von Maschinen und sonstigen Anlagen dienen soll. Jedoch ist auf der derzeitigen Fläche des Bauhofes nicht mehr genügend Platz vorhanden. Aus diesem Grund sieht der Bauhof vor, die Errichtung der Halle auf dem angrenzenden Spielplatz zwischen der Tonderschen Straße und Stiegacker vorzunehmen. Die Halle soll auf einer Teilfläche des Spielplatzes errichtet werden.

Für die Errichtung der Lagerhalle liegen derzeit die bauplanungsrechtlichen Grundlagen nicht vor. Aus diesem Grund bedarf es einem Bauleitplanverfahren.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet zwischen Tonderschen Straße, Stiegacker und Toftweg soll wie folgt geändert werden: Erweiterung des Bauhofgeländes zur Errichtung einer Lagerhalle
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Ein Planer wird zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden (schriftliche Beteiligung / Termin zur Beteiligung der Öffentlichkeit)

Gemäß § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: